

NRW in Europa

Quartalsbericht Justiz 3/25

Juli – September 2025



Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Europäischen Union

Dr. Almut Schneider

Brüssel, 30.09.2025

Der vorliegende Quartalsbericht fasst die wesentlichen Entwicklungen in justizpolitischen EU-Themen im Zeitraum Juli – September 2025 zusammen.

Inhalt

Europäische Kommission (KOM)	3
Kommission veröffentlicht EU-Justizbarometer 2025	3
Kommission startet Konsultation zum „28. Regime“	3
Bericht der Europäischen Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2025.....	4
Kommission startet Konsultation zur neuen Strategie für die justizielle Aus- und Weiterbildung 2025-2030	5
Kommission startet Evaluierung der EU-Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebern	6
Neues EU-Datengesetz gibt Nutzern die Kontrolle über Daten von verbundenen Geräten	7
State of the Union 2025: Justizpolitische Schwerpunkte	8
Europäisches Parlament (EP)	9
Trilogieeinigung zur Änderung des europäischen Rechtsrahmens für außergerichtliche Streitbeilegung.....	9
Europäisches Parlament bezieht Verhandlungsposition zur Reform der Pauschalreiserrichtlinie und für mehr Schutz von Reisenden	9
Sitzung des Sonderausschusses für den Europäischen Schutzschild für die Demokratie .	10
Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH)	12
EuGH – Asylsuchende haben keine Pflicht zum Erscheinen zur Anhörung.....	12
EuGH – Prüfung von Amts wegen durch nationale Gerichte in Insolvenzverfahren	12
EuGH konkretisiert Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche nach DSGVO	13
EuGH bestätigt Pflicht nationaler Gerichte zur Überprüfung der Unionsrechtskonformität höherer Gerichte	13
EuGH präzisiert Begriff der personenbezogenen Daten.....	14
EuGH präzisiert den Umfang der Zuständigkeit der Unionsgerichte im Hinblick auf die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	14
EuGH – Verbot der Doppelbestrafung gilt auch bei unterschiedlicher rechtlicher Einordnung	15
Rechtsprechung des Gerichts der Europäischen Union (EuG)	16
EuG – Zalando bleibt „sehr große Online-Plattform“ nach DSA	16
EuG – Klage gegen den neuen EU-US-Datenrahmen abgewiesen.....	16
Rat der Europäischen Union	18
Prioritäten der dänischen Ratspräsidentschaft in den Bereichen Inneres und Justiz.....	18

NRW in Europa

Quartalsbericht Justiz 3/25

Juli – September 2025



Rat für Allgemeine Angelegenheiten – Rechtsstaatlichkeitsdialog 2025.....	18
Europäischer Datenschutzausschuss (EDSA)	20
EDSA – Konsultation zu Leitlinien über das Verhältnis von DSA und DSGVO	20
Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA)	21
EUStA veröffentlicht Jahresbericht 2024.....	21

Europäische Kommission (KOM)

Kommission veröffentlicht EU-Justizbarometer 2025

Am 01.07.2025 hat die Europäische Kommission die 13. Ausgabe des EU-Justizbarometers veröffentlicht. Das Justizbarometer ist ein Analyseinstrument, mit dem die Kommission Effizienz, Qualität und Unabhängigkeit der nationalen Justizsysteme in den Mitgliedstaaten vergleicht.

Im Einklang mit dem Arbeitsprogramm der Kommission für 2025 legt die diesjährige Ausgabe einen besonderen Schwerpunkt auf den Binnenmarkt und die Wettbewerbsfähigkeit. Neu aufgenommen wurden insbesondere Indikatoren zur wirtschaftlichen Bedeutung effizienter und unabhängiger Justizsysteme für Investitionen, Rechtssicherheit und grenzüberschreitende Tätigkeit im Binnenmarkt.

Zusammen mit dem Justizbarometer veröffentlichte die Kommission auch die Ergebnisse der Eurobarometer-Umfrage zur Wahrnehmung der richterlichen Unabhängigkeit. Danach haben sich die Justizsysteme in der Europäischen Union insgesamt weiter verbessert; auch für Deutschland bleibt das Bild im Grundsatz positiv, wenngleich die öffentliche Wahrnehmung der Unabhängigkeit der Gerichte gegenüber den Vorjahren rückläufig ist.

Weiterführende Informationen:

https://germany.representation.ec.europa.eu/news/eu-justizbarometer-2025-justizsysteme-der-eu-haben-sich-verbessert-2025-07-01_de

Kommission startet Konsultation zum „28. Regime“

Am 08.07.2025 hat die Europäische Kommission ein Konsultationsverfahren zur geplanten Einführung eines optionalen „28. Regimes“ für das Gesellschaftsrecht in der EU eingeleitet. Ziel der Initiative ist es, insbesondere innovativen Unternehmen, Start-ups und Scale-ups eine einheitliche, digitale und EU-weit anerkannte Rechtsform zur Verfügung zu stellen, um Wettbewerbsfähigkeit und Wachstumspotenzial im Binnenmarkt zu stärken.

Die Initiative folgt den politischen Leitlinien 2024–2029 der Kommission sowie den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates aus März 2025. Sie reagiert auf die bislang fragmentierte Rechtslage im Gesellschaftsrecht der Mitgliedstaaten, die Unternehmensgründungen, Investitionen und Skalierung im Binnenmarkt erschwert.

Kernpunkte der Initiative sind insbesondere:

- die Einführung einer neuen, optionalen Gesellschaftsform mit einheitlichen Gründungsvoraussetzungen, Mindestkapital und eigener Bezeichnung;
- vollständig digitale und beschleunigte Gründungs- und Verwaltungsverfahren, etwa eine Gründung innerhalb von 48 Stunden;
- die Anwendung des „Once-Only“-Prinzips für Registerdaten und Behördenkommunikation;
- die Nutzung digitaler Instrumente wie EU Company Certificate und EU Business Wallet;

- ein erleichterter Zugang zu Investitionen, unter anderem durch verschiedene Aktienklassen und flexible Kapitalmaßnahmen.

Die Kommission hat Unternehmen, Verbände, Investoren, Behörden, Rechtsanwender, Gewerkschaften und Wissenschaft bis zum 30.09.2025 zur Stellungnahme aufgefordert. Ergänzend sind Gespräche mit Mitgliedstaaten, Sozialpartnern und wissenschaftlichen Experten vorgesehen. Die Ergebnisse sollen in eine Gesetzesfolgenabschätzung einfließen; ein Legislativvorschlag ist für das erste Quartal 2026 angekündigt.

Weiterführende Informationen:

https://germany.representation.ec.europa.eu/news/eu-kommission-legt-strategie-fur-start-ups-und-scale-ups-der-eu-vor-2025-05-28_de

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/14674-28th-regime-a-single-harmonized-set-of-rules-for-innovative-companies-throughout-the-EU_de

Bericht der Europäischen Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2025

Am 08.07.2025 hat die Europäische Kommission ihren sechsten Bericht über die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union vorgelegt. Der Bericht besteht aus einer Mitteilung sowie Länderkapiteln zu sämtlichen Mitgliedstaaten; zusätzlich bewertet er rechtsstaatliche Entwicklungen in mehreren Beitrittsländern. Neu ist in diesem Jahr insbesondere die Einbeziehung einer Binnenmarktdimension, die den Zusammenhang zwischen Rechtsstaatlichkeit, wirtschaftlichem Vertrauen, Rechtssicherheit und grenzüberschreitendem Handel hervorhebt.

Die Bilanz des Berichts fällt insgesamt schlechter aus als in den Vorjahren. Nach Darstellung der Kommission wurden lediglich 18 % der Empfehlungen des Vorjahres vollständig umgesetzt. Gleichzeitig unterstreicht der Bericht, dass Rechtsstaatlichkeit nicht nur eine Frage gemeinsamer Werte, sondern auch ein Standortfaktor für Investitionen, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit ist.

Für Deutschland zeichnet die Kommission ein gemischtes Bild. Positiv hervorgehoben werden Fortschritte bei der Besoldung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, die fortschreitende Digitalisierung der Justiz und die Einführung spezialisierter Commercial Courts. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auch auf den Commercial Court bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf verwiesen. Gleichzeitig bestehen weiterhin Herausforderungen bei der Personalausstattung, bei Neueinstellungen und bei einzelnen Strukturreformen zur weiteren Stärkung der Justiz.

Im Bereich der Korruptionsbekämpfung stellt die Kommission fest, dass die Überarbeitung des strategischen Rahmens Deutschlands weiter aussteht. Jüngste Reformen, insbesondere zum Lobbyregister, zum Schutz von Hinweisgebern und zu Karenzzeiten, werden zwar positiv bewertet; Defizite sieht die Kommission aber weiterhin bei der Regelung von Interessenkonflikten sowie bei der Parteien- und Wahlkampffinanzierung. Im Bereich Medienpluralismus und Medienfreiheit werden Fortschritte bei der institutionellen Absicherung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks anerkannt, zugleich aber Probleme etwa bei Angriffen auf Journalistinnen und Journalisten und beim Informationszugang benannt.

Der Bericht enthält für Deutschland insbesondere folgende Empfehlungen:

- die Ressourcen der Justiz weiter aufzustocken und die Herausforderungen bei der Personaleinstellung anzugehen;
- die Anstrengungen zur Stärkung des „legislativen Fußabdrucks“ zu intensivieren und Beiträge von Lobbyisten umfassender in einem öffentlichen Register zu erfassen;
- die Schaffung einer Rechtsgrundlage für ein Informationsrecht der Presse gegenüber Bundesbehörden voranzubringen;
- den Plan zur Anpassung der Steuerbefreiung gemeinnütziger Organisationen weiterzuverfolgen, um praktische Probleme bei deren Tätigkeit anzugehen.

Im europäischen Vergleich hebt die Kommission hervor, dass Ungarn in zentralen Bereichen weiterhin kaum Fortschritte erzielt habe, die Slowakei zwar einen intensiven Dialog mit der Kommission führe, aber weiterhin Defizite bei Sicherungen der richterlichen Unabhängigkeit aufweise, und Polen wichtige Reformschritte zur Wiederherstellung rechtsstaatlicher Standards eingeleitet habe.

In der internen Bewertung wird hervorgehoben, dass der Bericht mit rund 800 Seiten sehr umfangreich, zugleich aber geeignet ist, klare und nachvollziehbare Zielsetzungen zu formulieren. Gerade mit Blick auf wirtschafts- und justizpolitische Themen ist die ausdrückliche Würdigung der Commercial Courts auch aus NRW-Perspektive von besonderem Interesse.

Weiterführende Informationen:

https://commission.europa.eu/document/download/88f3fdf4-5c1e-4ac1-a45e-47af7f93f45f_de?filename=9_2_63941_coun_chap_germany_de.pdf

https://commission.europa.eu/document/download/0f7b852b-6b8a-4e21-8579-69db5386c6a2_en?filename=1_1_63910_communication_rol_en.pdf

Kommission startet Konsultation zur neuen Strategie für die justizielle Aus- und Weiterbildung 2025-2030

Die Europäische Kommission hat am 12.08.2025 eine Konsultation zur Entwicklung der Europäischen Strategie für die justizielle Aus- und Weiterbildung 2025-2030 veröffentlicht. Ziel der Initiative ist es, die Justizsysteme in der Europäischen Union durch gezielte Fortbildungen widerstandsfähiger, effizienter und zukunftssicher zu machen.

Die Strategie soll gemeinsam mit der Digitalisierungsstrategie für die Justiz vorgestellt werden und soll die Umsetzung der Verordnung (EU) 2023/2844 über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und des Zugangs zur Justiz in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen und zur Änderung bestimmter Rechtsakte im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit unterstützen. Diese verpflichtet die Mitgliedstaaten, Fortbildungen im Bereich digitaler Justizsysteme anzubieten, und legt fest, dass die Kommission entsprechende Maßnahmen zu einer Priorität der EU-Förderprogramme macht. Die Notwendigkeit einer solchen Ausrichtung hebt die Kommission im Rahmen der Konsultation hervor. Unter Bezugnahme auf den Bericht zur justiziellen Aus- und Weiterbildung 2024 wird darin festgestellt, dass im Jahr 2023 lediglich 2,5 % der Fortbildungsangebote das Thema Digitalisierung behandelten, obwohl Justizfachkräfte diesen Bereich als einen ihrer

dringendsten Schulungsbedarfe bezeichneten. Die Kommission erwartet, dass die neue Strategie nicht nur den Zugang zur Justiz erleichtert und Verfahren effizienter macht, sondern auch die Qualität der Rechtsprechung stärkt und den einheitlichen Vollzug des Unionsrechts sichert. Zugleich soll die Strategie einen Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit Europas leisten, indem sie ein investitionsfreundliches und innovationsorientiertes Umfeld fördert.

Die Konsultation richtet sich an Justizangehörige, Berufsverbände, Ausbildungsinstitutionen, die Mitgliedstaaten, Behörden sowie die Zivilgesellschaft und läuft bis zum 09.09.2025. Grundlage ist eine Bestandsaufnahme der vergangenen vier Jahre, ergänzt durch die Arbeit von Expertengruppen, EU-weiten Jahreskonferenzen und thematischen Veranstaltungen, insbesondere zur Rolle von künstlicher Intelligenz in der Justiz. Die Ergebnisse der Konsultation werden unmittelbar in die Ausgestaltung der Strategie einfließen, die im vierten Quartal 2025 vorgestellt und bis 2030 umgesetzt werden soll.

Weiterführende Informationen:

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/14542-Digitalisation-of-justice-2025-2030-European-judicial-training-strategy_en

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202302844

https://e-justice.europa.eu/topics/trainings-judicial-networks-and-agencies/training-justice-professionals/eu-judicial-training-policy_de?utm_source=chatgpt.com

Kommission startet Evaluierung der EU-Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebern

Die Europäische Kommission hat am 21.08.2025 eine Konsultation zur Evaluierung der Richtlinie (EU) 2019/1937 über den Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden („Whistleblower-Richtlinie“), veröffentlicht. Ziel ist es, die Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Kohärenz und den europäischen Mehrwert der Richtlinie zu überprüfen und mögliche Anpassungen für die Zukunft vorzubereiten.

Die Whistleblower-Richtlinie war im Jahr 2019 im Nachgang bedeutender Skandale wie LuxLeaks, den Panama- und Paradise-Papers oder Cambridge Analytica verabschiedet worden. Sie schafft unionsweite Mindeststandards, um Personen, die im Arbeitskontext Verstöße gegen Unionsrecht melden, wirksam vor Repressalien zu schützen.

Mit der Evaluierung kommt die Kommission ihrer Verpflichtung nach Artikel 27 Absatz 3 der Richtlinie nach. Sie wird dem Europäischen Parlament und dem Rat berichten, ob die nationalen Umsetzungsmaßnahmen (in Deutschland erfolgt durch das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG), das am 02.07.2023 in Kraft getreten ist und in NRW durch das Ausführungsgesetz zum HinSchG (HinSchG-AG NRW) umgesetzt wird) wie vorgesehen wirken oder ob weitere Schritte, etwa eine Ausweitung des Anwendungsbereichs oder Änderungen zur Verbesserung der Arbeits- und Gesundheitsschutzbedingungen, notwendig sind. Außerdem soll untersucht werden, wie die Mitgliedstaaten die vorgesehenen Kooperationsmechanismen nutzen und wie die Zusammenarbeit in Fällen mit grenzüberschreitendem Bezug funktioniert

Zu dieser Sondierung können sich Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Handelskammern, Sozialpartner, juristische Berufe, Nichtregierungsorganisationen, öffentliche Stellen, Forschung und Wissenschaft sowie europäische und internationale Organisationen bis zum 18.09.2025 äußern.

Weiterführende Informationen:

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/14468-Richtlinie-uber-den-Schutz-von-Hinweisgebern-Bewertung_de

Neues EU-Datengesetz gibt Nutzern die Kontrolle über Daten von verbundenen Geräten

Ab dem 12.09.2025 gilt das Europäische-Datengesetz als Ergänzung zum Daten-Governance-Gesetz in der Europäischen Union. Das Gesetz bildet die gesetzliche Grundlage dafür, dass Nutzer (Verbraucher und gewerblich) auf hochwertige Rohdaten ihrer vernetzten Geräte wie Smartwatches und Autos zugreifen, sie nutzen und teilen können. Weiterhin sollen kleine Unternehmen ebenfalls auf diese Daten zugreifen können, um sie für innovative Kundendienste zu nutzen.

Das Europäische-Datengesetz sieht vor, dass vernetzte Geräte auf dem Europäischen Markt so gestaltet sind, dass sie eine gemeinsame Datennutzung ermöglichen. Sie verschafft Verbrauchern die Freiheit, kostengünstigere Reparatur- und Wartungsdienste in Anspruch zu nehmen oder entsprechende Arbeiten selbst durchzuführen. In industriellen Bereichen wie der Fertigung oder der Landwirtschaft erhalten Nutzer Zugang zu Leistungsdaten von Maschinen und Anlagen, um Effizienz und Betrieb zu optimieren. Zudem wird es Cloud-Nutzern erleichtert, zwischen verschiedenen Anbietern zu wechseln oder Dienste mehrerer Anbieter gleichzeitig zu nutzen. Schließlich verbietet die Regelung unlautere Vertragsklauseln, die den fairen Austausch von Daten behindern könnten.

Zusätzlich hat die Europäische Kommission Leitlinien für den Austausch von Fahrzeugdaten angekündigt, die zu einer besseren Reparatur und Wartung, Carsharing und Mobilitätsdiensten führen sollen.

Die Kommission wird zur Umsetzung ein Datengesetz-Rechts-Helpdesk für Unternehmen einrichten, welches unter anderem Leitlinien zur Verwendung von Daten beim Schutz von Geschäftsgeheimnissen, sowie Musterbedingungen für die gemeinsame Datennutzung und Standardklauseln für Cloud-Verträge beinhaltet.

Weiterführende Informationen:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_25_2078

<https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/policies/data-act>

<https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/library/guidance-vehicle-data-accompanying-data-act>

<https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/policies/data-governance-act-explained>

State of the Union 2025: Justizpolitische Schwerpunkte

Für den Bereich der Justiz hebt Kommissionspräsidentin von der Leyen die zentrale Rolle von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und unabhängigen Medien für die Zukunft Europas hervor. „Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sind die Garanten unserer Freiheiten“, erklärt sie.

Im Bereich der Rechtsstaatlichkeit weist die Kommissionspräsidentin darauf hin, dass der neue Rechtsstaatlichkeitszyklus mit klaren Zielvorgaben und unter Einbeziehung aller EU-Institutionen bereits sicherstelle, dass Probleme frühzeitig erkannt und im Dialog gelöst würden. Konkrete Mitgliedstaaten nennt sie in diesem Zusammenhang nicht, sondern betont die unionsweite Bedeutung des Instruments. Ergänzend zum Rechtsstaatlichkeitszyklus fordert sie einen „Integrierten Jahreszyklus zur Rechtsstaatlichkeit“, nämlich einen gemeinsamen Rhythmus mit klaren Zielvorgaben und Beiträgen aller Institutionen.

Zudem betont von der Leyen die Konditionalität bei EU-Mitteln, die künftig weiter gestärkt werden solle. Damit solle sichergestellt werden, dass Unionsmittel nur dort eingesetzt werden, wo Gerichte unabhängig arbeiten, die Verwaltung transparent ist und Korruptionsrisiken wirksam bekämpft werden. Diese Konditionalität dürfte auch im neuen Mittelfristigen Finanzrahmen (MFR) eine Rolle spielen.

Mit Blick auf die wachsenden Bedrohungen durch Informationsmanipulation und Desinformation sieht die Präsidentin die Einrichtung eines Europäischen Schutzschildes für die Demokratie weiter als erforderlich an. Erstmals stellt sie die Einrichtung eines Europäischen Zentrums für demokratische Resilienz in Aussicht, um Informationsmanipulation und Desinformation zu überwachen und aufzudecken (Bündelung des Fachwissens und der Kapazitäten aller Mitgliedstaaten und Nachbarländer).

Ein besonderes Augenmerk legt von der Leyen auch auf die Rolle unabhängiger Medien. Sie erklärt: „Unabhängige Medien und Pressefreiheit sind zentral. Wenn lokale Medien sterben, entstehen Nachrichtenwüsten, in denen Desinformation gedeiht.“ Hierzu kündigt sie ein Programm zur Medienresilienz an, das unabhängigen Journalismus und Medienkompetenz stärkt.

Europäisches Parlament (EP)

Trilogieeinigung zur Änderung des europäischen Rechtsrahmens für außergerichtliche Streitbeilegung

Bereits am 26.06.2025 und damit unmittelbar vor Beginn des Berichtszeitraums haben sich Rat und Europäisches Parlament auf Änderungen des europäischen Rechtsrahmens für die außergerichtliche Streitbeilegung verständigt. Die Einigung ist gleichwohl für das dritte Quartal 2025 von Bedeutung, da sie die weiteren formellen Schritte im Gesetzgebungsverfahren prägt.

Der Kompromiss bildet den Ausgleich zwischen dem Standpunkt des Rates und dem Verhandlungsmandat des Parlaments zum Änderungsvorschlag der Kommission aus dem Jahr 2023. Der Rat setzte durch, dass der Anwendungsbereich der ADR-Richtlinie entgegen dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag auf Streitigkeiten über vertragliche und vorvertragliche Pflichten beschränkt bleibt. Das Parlament erreichte demgegenüber, dass die Richtlinie künftig auch dann Anwendung finden kann, wenn nur der Verbraucher, nicht aber das Unternehmen, seinen Sitz in der Europäischen Union hat.

Vereinbart wurde ferner, dass Unternehmen nach Kontaktierung durch eine außergerichtliche Streitbeilegungsstelle grundsätzlich 20 Tage für eine Antwort erhalten; in außergewöhnlichen Fällen kann die Frist auf bis zu 30 Tage verlängert werden. Insgesamt sollen die ADR-Regeln für die digitale Wirtschaft modernisiert, grenzüberschreitende Streitigkeiten erleichtert und Verfahren für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen gestrafft werden.

Angesichts des wachsenden grenzüberschreitenden Online-Handels soll das System zudem stärker für Unternehmen mit Sitz in Drittstaaten geöffnet werden. Die Mitgliedstaaten sollen die Nutzung außergerichtlicher Streitbeilegung insbesondere in beschwerdeintensiven Branchen wie Verkehr und Tourismus aktiv fördern. Rat und Parlament müssen den Kompromiss noch formell annehmen; die Richtlinie gilt 32 Monate nach ihrem Inkrafttreten.

Weiterführende Informationen:

<https://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20250512IPR28371/consumer-rights-deal-on-out-of-court-dispute-resolution-rules>

Europäisches Parlament bezieht Verhandlungsposition zur Reform der Pauschalreiserichtlinie und für mehr Schutz von Reisenden

Am 11.09.2025 hat das Europäische Parlament seine Verhandlungsposition zur Reform der Pauschalreiserichtlinie beschlossen. Ziel ist ein verbesserter Schutz für Reisende, insbesondere bei Reiseunterbrechungen und bei Insolvenz von Reiseveranstaltern. Die Verhandlungen mit dem Rat der Europäischen Union über die endgültige Fassung beginnen am 24.09.2025.

Die Reform umfasst eine genauere Definition des Begriffs „Pauschalreise“, aktualisierte Informations- und Stornierungsrechte sowie klarere Regelungen zu Rückerstattung und Rücktransporthilfe. Zudem ist ein verpflichtender Beschwerdemechanismus vorgesehen, um Verbraucherrechte wirksam durchzusetzen.

Reisende sollen künftig umfassender über Risiken und außergewöhnliche Umstände informiert werden. Treten solche Umstände vor Reisebeginn auf, die die Durchführung beeinträchtigen oder unmöglich machen, können Reisende ohne Strafzahlung stornieren und erhalten eine volle Rückerstattung. Offizielle Reisewarnungen bis zu 28 Tage vor Reiseantritt gelten dabei als entscheidendes Kriterium.

Auch die Regeln für Gutscheine werden harmonisiert: Verbraucher dürfen diese ablehnen und stattdessen innerhalb von 14 Tagen eine Rückerstattung verlangen. Nicht eingelöste Gutscheine müssen am Ende der Laufzeit zurückgezahlt werden. Sie sollen bis zu 12 Monate gültig sein, einmalig verlängerbar oder übertragbar und durch Insolvenzgarantien abgesichert werden. Ihr Wert muss mindestens der möglichen Rückerstattung entsprechen. Bei der Einlösung sollen Inhaber Vorrang genießen und Gutscheine ganz oder teilweise einsetzen können.

Den Vorschlag der Kommission, Vorauszahlungen auf 25 % bei Frühbuchungen zu begrenzen, lehnte das Parlament ab und will die Entscheidung den Mitgliedstaaten überlassen.

Weiterführende Informationen:

<https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20250905IPR30191/ep-bereit-fur-verhandlungen-uber-neue-vorschriften-zum-schutz-von-reisenden>

Sitzung des Sonderausschusses für den Europäischen Schutzschild für die Demokratie

Am 23.09.2025 tagte im Europäischen Parlament der Sonderausschuss für den Europäischen Schutzschild für die Demokratie (EUDS). Vorgestellt wurden die vier Säulen des Schutzschildes: Schutz vor Informationsmanipulation, Sicherung der Medienfreiheit, Stärkung der Zivilgesellschaft und Förderung der Bürgerbeteiligung.

Die Europäische Kommission stellte geplante Maßnahmen vor, darunter ein Europäisches Zentrum für demokratische Resilienz, den Ausbau von Faktenchecker-Netzwerken sowie Programme zur Medienkompetenz für junge Menschen. Zudem wurde auf neue Risiken durch Desinformation und den Einsatz künstlicher Intelligenz hingewiesen.

In der Debatte wurden Fragen zur Unabhängigkeit und Finanzierung des Zentrums, zu Bedrohungen für freie Wahlen sowie zu den Prioritäten der Kommission aufgeworfen. Einzelne Stimmen warnten vor Eingriffen in nationale Zuständigkeiten und in die Meinungsfreiheit. In der Schlussrunde wurden u. a. Aspekte wie Deepfakes, die Rolle der Zivilgesellschaft und nationale Vorbilder für Resilienz-Zentren thematisiert.

Die Kommission betonte, es gehe nicht um Kontrolle, sondern um Unterstützung demokratischer Prozesse. Sie kündigte bis Jahresende eine europäische Strategie zum Schutz der Zivilgesellschaft an und wies darauf hin, dass die Bedrohung durch ausländische Einmischung zunehme und ein starkes Schutzschild für die Demokratie unverzichtbar sei.

Weiterführende Informationen:

https://multimedia.europarl.europa.eu/de/webstreaming/committees_20250923-1100-COMMITTEE-EUDS

Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH)

EuGH – Asylsuchende haben keine Pflicht zum Erscheinen zur Anhörung

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat am 03.07.2025 in der Rechtssache C-610/23 entschieden, dass nationale Vorschriften, die Asylsuchende verpflichten, persönlich zur Anhörung über ihre Berufung zu erscheinen und bei Nichterscheinen eine unwiderlegliche Vermutung einer unzulässig eingelegten Berufung vorsehen, gegen Unionsrecht verstoßen.

Dem Urteil lag ein griechischer Fall zugrunde. Der Gerichtshof stellte klar, dass eine solche Ausgestaltung das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf verletzt und unverhältnismäßig ist. Weniger belastende Maßnahmen – etwa die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder alternative behördliche Meldewege – seien ausreichend. Insbesondere für außerhalb des Sitzes der zuständigen Stelle lebende Asylsuchende stelle eine persönliche Anwesenheitspflicht eine unzumutbare Belastung dar.

Weiterführende Informationen:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2025-07/cp250082en.pdf>

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?sessionId=AF322941AAAFBDA83D9153849CC21F84?text=&docid=302054&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=1192019>

EuGH – Prüfung von Amts wegen durch nationale Gerichte in Insolvenzverfahren

Mit Urteil vom 03.07.2025 in der Rechtssache C-582/23 hat der Gerichtshof entschieden, dass nationale Gerichte in Insolvenzverfahren die mögliche Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln von Amts wegen prüfen und daraus Konsequenzen ziehen müssen, auch wenn eine Forderungstabelle bereits genehmigt und grundsätzlich verbindlich ist.

Ausgangspunkt war ein polnisches Insolvenzverfahren, in dem Forderungen aus einem in Schweizer Franken abgeschlossenen Hypothekendarlehen betroffen waren. Nach nationalem Recht war das Insolvenzgericht an die Forderungstabelle gebunden und konnte die betreffenden Vertragsklauseln nicht selbst überprüfen. Der Gerichtshof sah darin einen Verstoß gegen den unionsrechtlichen Verbraucherschutz.

Nach Auffassung des Gerichtshofs muss das Insolvenzgericht selbst prüfen können, ob Vertragsklauseln missbräuchlich sind, und gegebenenfalls auch vorläufige Maßnahmen zum Schutz des Verbrauchers treffen. Andernfalls drohten Verzögerungen des Verfahrens und eine verlängerte finanzielle Belastung des Schuldners. Selbst eine rechtskräftige Forderungstabelle stehe dieser Pflicht nicht entgegen.

Weiterführende Informationen:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2025-07/cp250083de.pdf>

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=302052&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=1198590>

EuGH konkretisiert Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche nach DSGVO

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat am 04.09.2025 (Rechtssache C-655/23, IP/Quirin Privatbank) auf Vorlage des Bundesgerichtshofs (BGH) entschieden, dass die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) keinen eigenen präventiven Unterlassungsrechtsbehelf vorsieht, wenn keine Löschung beantragt wird. Mitgliedstaaten können jedoch entsprechende nationale Unterlassungsansprüche vorsehen.

Zudem hat der Gerichtshof klargestellt, dass der „immaterielle Schaden“ i.S.v. Art. 82 Abs. 1 DSGVO negative Gefühle wie Sorge oder Ärger umfasst, sofern die betroffene Person einen Kausalzusammenhang mit dem Verstoß und damit verbundene negative Folgen nachweist. Der Grad des Verschuldens des Verantwortlichen bleibe bei der Höhe des Schadensersatzes außer Betracht. Eine Unterlassungsanordnung dürfe den finanziellen Ersatz weder mindern noch ersetzen.

Hintergrund ist, dass der Kläger des Ausgangsverfahrens sich bei der Quirin Privatbank über ein Online-Karrierenetzwerk beworben hatte. Im Zuge des Bewerbungsprozesses versandte eine Mitarbeiterin der Bank versehentlich eine für den Kläger bestimmte Nachricht, die Angaben zu seinen Gehaltsvorstellungen enthielt, an einen unbeteiligten Dritten. Der Bewerber sah sich dadurch in seiner Vertraulichkeit verletzt und befürchtete negative Folgen für sein berufliches Umfeld. Er klagte auf Unterlassung, um eine Wiederholung der unrechtmäßigen Datenweitergabe zu verhindern, sowie auf Ersatz eines immateriellen Schadens. Der BGH hatte dem EuGH die Frage vorgelegt, ob die DSGVO selbst einen Unterlassungsanspruch vorsieht oder ob dieser über nationales (Zivil-)Recht (§ 1004 BGB analog i.V.m. § 823 BGB) hergeleitet werden muss.

Weiterführende Informationen:

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=303866&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=59089>

EuGH bestätigt Pflicht nationaler Gerichte zur Überprüfung der Unionsrechtskonformität höherer Gerichte

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 04.09.2025 (Rechtssache C-225/22) entschieden, dass nationale Gerichte befugt und verpflichtet sind, die Zusammensetzung eines höheren Gerichts auf ihre Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht zu überprüfen, selbst dann, wenn ihnen dies durch das nationale Verfassungsgericht untersagt wird. Grundlage ist der Vorrang des Unionsrechts. Ein Spruchkörper muss unabhängig, unparteiisch und zuvor durch Gesetz errichtet sein, um als Gericht im unionsrechtlichen Sinne zu gelten. Fehlt eine dieser Voraussetzungen, ist die erlassene Entscheidung als nicht existent anzusehen.

Im konkreten Fall hatte die polnische „Kammer für außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten“ ein Urteil aus dem Jahr 2006 aufgehoben und zurückverwiesen. Das betroffene Zivilgericht wandte sich daraufhin an den EuGH mit der Frage, ob es die Rechtmäßigkeit der Besetzung eines höheren Gerichts überprüfen und über die zurückverwiesene Rechtssache selbst entscheiden müsse.

Weiterführende Informationen:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2025-09/cp250108de.pdf>

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=29F2617ADC1117B706FF9851D62AA1F0?text=&docid=303860&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=17302400>

EuGH präzisiert Begriff der personenbezogenen Daten

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat am 04.09.2025 (Rechtssache C-413/23 P) ein Urteil des Gerichts der Europäischen Union (EuG) aufgehoben, mit dem dieses eine Entscheidung des Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) für nichtig erklärt hatte.

Hintergrund ist die Abwicklung der Banco Popular Español im Jahr 2017, in deren Rahmen der Einheitliche Abwicklungsausschuss (SRB) Stellungnahmen ehemaliger Anteilseigner und Gläubiger in pseudonymisierter Form an Deloitte übermittelte. Der EDSB sah darin die Weitergabe personenbezogener Daten und einen Verstoß gegen die Informationspflichten.

Der Gerichtshof hat entschieden, dass persönliche Meinungen und Sichtweisen stets eng mit ihrer Verfasserin oder ihrem Verfasser verknüpft sind und deshalb ohne weitere Prüfung als personenbezogene Daten gelten. Zugleich hat er klargestellt, dass pseudonymisierte Daten nicht in jedem Fall für alle Empfänger personenbezogen sind, wenn diese die betroffene Person unter den konkreten Umständen nicht identifizieren können. Schließlich hat er festgestellt, dass die Informationspflicht des Verantwortlichen bereits zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten entsteht und allein aus seiner Sicht zu beurteilen ist, unabhängig davon, ob die Daten später pseudonymisiert und an Dritte weitergegeben werden. Mit seinem Urteil hob der EuGH die Entscheidung des EuG auf und verwies die Sache zur erneuten Prüfung zurück.

Weiterführende Informationen:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2025-09/cp250107de.pdf>

EuGH präzisiert den Umfang der Zuständigkeit der Unionsgerichte im Hinblick auf die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

Am 10.09.2024 hat der Gerichtshof der Europäischen Union (Verbundene Rechtssachen C-29/22 P und C-44/22 P) entschieden, dass Betroffene vor europäischen Gerichten klagen können, wenn im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der Europäischen Union eine Mission entsandt wird und diese Rechtsverletzungen begeht. Der EuGH verweist auf die Rechtsmittelgarantie.

Hintergrund ist die Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo (Eulex Kosovo), die seit 2008 Menschenrechtsverletzungen und Todes- wie Vermisstenfälle resultierend aus dem Kosovokrieg untersucht. Nachdem Familienangehörige von seit 1999 vermissten oder getöteten Personen Beschwerden gegen Eulex Kosovo eingereicht hatten, war gegen den Rat der Europäischen Union, die Europäische Kommission und den

Europäischen Auswärtigen Dienst Klage wegen außervertraglicher Haftung aufgrund von Menschenrechtsverletzungen durch Eulex Kosovo im Rahmen der Mandatsausübung erhoben worden. Dafür hatte sich das Gericht der Europäischen Union für offensichtlich unzuständig erklärt. Der EuGH hat den Beschluss des EuG aufgehoben und die Sache an dieses zurückverweisen. Durch die Einbeziehung der GASP in den verfassungsrechtlichen Rahmen der Union gälten auch die Grundprinzipien der Unionsrechtsordnung für die GASP und damit Eulex Kosovo. Aus der Auslegung der Verträge, dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf soweit den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit folge, dass Unionsgerichte für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit einiger aus der GASP resultierender Handlungen zuständig seien, soweit die zu überprüfenden Handlungen nicht unmittelbar mit politischen oder strategischen Entscheidungen in Verbindung stünden.

Weiterführende Informationen:

<https://curia.europa.eu/site/upload/docs/application/pdf/2024-09/cp240134de.pdf>

EuGH – Verbot der Doppelbestrafung gilt auch bei unterschiedlicher rechtlicher Einordnung

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 11.09.2025 (Rechtssache C-802/23) entschieden, dass das unionsrechtliche Verbot der Doppelbestrafung („ne bis in idem“) auch dann greift, wenn zwei Mitgliedstaaten denselben Sachverhalt rechtlich unterschiedlich einordnen. Maßgeblich ist allein, ob es sich um dieselbe tatsächliche Handlung handelt. Die rechtliche Qualifizierung macht die Tat nicht zu einer anderen.

Im zugrunde liegenden Fall hatte Frankreich eine führende ETA-Terroristin wegen Beteiligung an terroristischen Handlungen zu 20 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt, die vollständig verbüßt wurde. Nach der Auslieferung nach Spanien drohte dort eine weitere Strafe für denselben Anschlag, ohne dass eine Gesamtstrafe gebildet werden konnte. Während ein spanisches Gericht hierin eine Doppelbestrafungskonstellation sah, verneinte der Oberste Gerichtshof dies und legte den Fall dem EuGH vor.

Der Gerichtshof stellte klar, dass unterschiedliche rechtliche Bewertungen oder Schutzgüter in den Mitgliedstaaten der Anwendung des Doppelbestrafungsverbots nicht entgegenstehen.

Weiterführende Informationen:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2025-09/cp250118de.pdf>

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=A5020B956FB6989E1A7EBEA97BA3AFD0?text=&docid=304243&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=4484619>

Rechtsprechung des Gerichts der Europäischen Union (EuG)

EuG – Zalando bleibt „sehr große Online-Plattform“ nach DSA

Das Gericht der Europäischen Union (EuG, Rechtssache T-348/23) hat am 03.09.2025 die Nichtigkeitsklage von Zalando SE gegen die Benennung ihrer gleichnamigen Plattform als „sehr große Online-Plattform“ abgewiesen. Damit unterliegt Zalando weiterhin den zusätzlichen Pflichten des Gesetzes über digitale Dienste (VO (EU) 2022/2065, DSA), insbesondere im Bereich Verbraucherschutz und der Bekämpfung der Verbreitung rechtswidriger Inhalte.

Hintergrund des Verfahrens ist, dass die Europäische Kommission u.a. den Onlineshop Zalando mit Beschluss vom April 2023 (C (2023) 2727) als „sehr große Online-Plattform“ im Sinne von Art. 33 Abs. 4 DSA eingestuft hatte. Zalando machte in der Folge drei Klagegründe geltend: Eine fehlerhafte Einstufung der Plattform (Verstoß gegen Art. 2 Abs. 1 und 2, Art. 3 lit. g und i sowie Art. 33 Abs. 1 und 4 DSA), die Rechtswidrigkeit der einschlägigen Bestimmungen (Art. 33 Abs. 1 und 4 i. V. m. Art. 24 Abs. 2 DSA), und eine unzureichende Begründung im Sinne von Art. 296 AEUV.

Das EuG hat die Beschlüsse der Kommission und die Einstufung von Zalando als „sehr große Online-Plattform“ bestätigt. Zum einen verweist es darauf, dass Zalando Retail (Eigenhandel) keine Online-Plattform sei, wohl aber das sogenannte „Partnerprogramm“, über das Drittverkäufer Produkte vertreiben. Zum anderen habe Zalando nicht nachweisen können, welche der über 83 Millionen Nutzer ihrer Plattform ausschließlich Retail-Angebote sahen und welche den Informationen von Drittverkäufern ausgesetzt waren. Daher habe die Kommission alle 83 Mio. Nutzer als „aktiv“ werten dürfen. Damit übersteigt die Anzahl den Schwellenwert von 45 Mio. Nutzern.

In diesem Zusammenhang setzt sich das Gericht zudem mit der Frage auseinander, inwieweit die Art. 34 bis 43 DSA dem Verbraucherschutz dienen. Das Gericht stellt insoweit klar, dass Art. 43 DSA unzweifelhaft den Verbraucher schützen soll; auch dem Vorbringen, die Art. 34 bis 42 DSA trügen nichts zum Verbraucherschutz bei, folgt das Gericht nicht.

Schließlich wies das EuG auch die weiteren Einwände von Zalando zurück, wonach die Einstufung gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit, Gleichbehandlung und Verhältnismäßigkeit verstoße.

Weiterführende Informationen:

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=303826&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=16756849>

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2025-09/cp250105de.pdf>

EuG – Klage gegen den neuen EU-US-Datenrahmen abgewiesen

Das Gericht der Europäischen Union (EuG, Rechtssache T-553/23) hat am 03.09.2025 die Nichtigkeitsklage eines französischen Staatsbürgers gegen den neuen Rahmen für die

Übermittlung personenbezogener Daten zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten abgewiesen. Damit bestätigt das Gericht, dass das Schutzniveau für personenbezogene Daten, die aus der Europäischen Union in die Vereinigten Staaten übermittelt werden, zum Zeitpunkt des angefochtenen Beschlusses als angemessen anzusehen war.

Hintergrund ist, dass die Europäische Kommission am 10.07.2023 einen Angemessenheitsbeschluss zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten erlassen hatte, der feststellt, dass die Vereinigten Staaten ein angemessenes Schutzniveau gewährleisten, das den Anforderungen des Unionsrechts der Sache nach gleichwertig ist. Diesem Angemessenheitsbeschluss gingen ein am 07.10.2022 erlassenes Präsidialdekret mit verschärften Maßnahmen zum Schutz der Privatsphäre bei Tätigkeiten der US-Nachrichtendienste sowie eine ergänzende Verordnung des Generalstaatsanwalts voraus, welche die Schaffung und Funktionsweise des Data Protection Review Court (Datenschutzgericht, DPRC) regelte.

Der Kläger machte geltend, das DPRC sei weder unparteiisch noch unabhängig, sondern von der Exekutive abhängig. Zudem seien die Bestimmungen zu Sammelerhebungen personenbezogener Daten nicht hinreichend klar und präzise und daher rechtswidrig.

Das EuG hat nun festgestellt, dass die Ernennung und Arbeitsweise der Richter sowie die Unabhängigkeit der Mitglieder des DPRC durch mehrere Garantien abgesichert seien. Außerdem überwache die Kommission laut Beschluss fortlaufend die Anwendung des US-Rechtsrahmens und könne den Beschluss bei Änderungen jederzeit aussetzen, ändern, aufheben oder seinen Anwendungsbereich einschränken. Hinsichtlich der Sammelerhebungen hat das Gericht klargestellt, dass die Anforderungen an eine nachträgliche gerichtliche Kontrolle den Vorgaben aus dem Schrems-II-Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 16.07.2020 (Rs. C-311/18) entsprechen, durch das der vorherige „Privacy Shield“-Beschluss wegen zu weitreichender Zugriffsrechte von US-Nachrichtendiensten und fehlender wirksamer Rechtsbehelfe für ungültig erklärt worden war.

Weiterführende Informationen:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2025-09/cp250106de.pdf>

Rat der Europäischen Union

Prioritäten der dänischen Ratspräsidentschaft in den Bereichen Inneres und Justiz

Für das zweite Halbjahr 2025 legt die dänische Ratspräsidentschaft in den Bereichen Inneres und Justiz den Schwerpunkt auf die Gewährleistung eines sicheren und stabilen Europas. Im Mittelpunkt stehen eine wirksame Kontrolle der Außengrenzen, die Bekämpfung schwerer und grenzüberschreitender organisierter Kriminalität, die Stärkung von Resilienz und Krisenvorsorge sowie die Nutzung digitaler Entwicklungen für Strafverfolgung und Justiz unter gleichzeitiger Wahrung der Grundrechte.

Im Bereich Inneres will die Präsidentschaft insbesondere die Bekämpfung von Drogenkriminalität und illegalem Waffenhandel vorantreiben, die Arbeiten an der vorgeschlagenen Anti-Korruptions-Richtlinie fortsetzen und die europäische Plattform EMPACT weiterentwickeln. Hinzu kommen Vorhaben zur Stärkung der Zusammenarbeit mit Drittstaaten, zur Verbesserung der Opferrechte, zur Strafverfolgung im digitalen Raum, zur Verantwortung von Online-Diensten und zum besseren Datenzugang für Strafverfolgungsbehörden.

Besondere Bedeutung misst die Präsidentschaft der Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder im Internet bei. Die Verhandlungen über die CSA-Verordnung und die CSA-Richtlinie sollen zügig vorgebracht werden. Weitere Schwerpunkte sind die Einführung des Ein- und Ausreisystems (EES), die Weiterentwicklung der Visapolitik, die Überarbeitung des EU-Katastrophenschutzverfahrens, der Schutz kritischer Unterwasserinfrastruktur sowie die Weiterentwicklung des unionsrechtlichen Rahmens im Bereich Cybersicherheit, einschließlich des Cybersecurity Act und des Mandats der ENISA.

Für den Justizbereich betont die dänische Ratspräsidentschaft die gemeinsame Wertebasis der Europäischen Union. Sie will die Arbeiten zum Beitritt der EU zur EMRK fortführen und die Verhandlungen über den Vorschlag zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts, über die Verordnung zum Schutz Erwachsener und über die Verordnung zur Elternschaft vorantreiben.

Darüber hinaus kündigt die Präsidentschaft an, den Rechtsstaatlichkeitsdialog im Rat auf Grundlage des jährlichen Berichts der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit fortzuführen, laufende Verfahren nach Art. 7 EUV weiterzuführen und die Arbeit am „European Democracy Shield“ zur Bekämpfung von Desinformation und Einflussnahme zu unterstützen. Für die Länder ist insbesondere die geplante Überarbeitung des EU-Katastrophenschutzverfahrens von praktischem Interesse; daneben ist die strategische Vorbereitung der künftigen Innen- und Justizzusammenarbeit im nächsten mehrjährigen Finanzrahmen hervorzuheben.

Rat für Allgemeine Angelegenheiten – Rechtsstaatlichkeitsdialog 2025

Am 16.09.2025 fand im Rat für Allgemeine Angelegenheiten eine Aussprache über die allgemeinen Entwicklungen in der Europäischen Union statt, die auf dem Rechtsstaatlichkeitsbericht 2025 der Europäischen Kommission vom 08.07.2025 basierte. Formelle Schlussfolgerungen wurden nicht verabschiedet.

In der Aussprache standen vier Bereiche im Mittelpunkt: Funktionsweise der Justizsysteme, Korruptionsbekämpfung, Medienpluralismus und -freiheit sowie institutionelle Fragen im Zusammenhang mit der Gewaltenteilung.

Besonders hervorgehoben wurde in diesem Jahr die Aufnahme einer strukturierten Bewertung der Auswirkungen der Rechtsstaatlichkeit auf den Binnenmarkt. Rechtsstaatlichkeit sei nicht nur eine Frage der Werte, sondern eine Grundvoraussetzung für wirtschaftliche Stabilität und Wettbewerbsfähigkeit.

Die Ministerinnen und Minister begrüßten zudem die erneute Aufnahme der vier Beitrittskandidaten Albanien, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien in den Bericht 2025. Dies wurde als Signal der Gleichstellung mit den Mitgliedstaaten verstanden und als zusätzliche Plattform zur Unterstützung ihrer Reform- und Beitrittsbemühungen gewertet. Bekräftigt wurde die Unterstützung für den Dialog als Instrument zur Lenkung nationaler Reformen. Dabei müssten die Grundsätze der Objektivität, Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung aller Mitgliedstaaten uneingeschränkt gewahrt bleiben.

Weiterführende Informationen:

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/qac/2025/09/16/>

Europäischer Datenschutzausschuss (EDSA)

EDSA – Konsultation zu Leitlinien über das Verhältnis von DSA und DSGVO

Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) hat eine öffentliche Konsultation zu Leitlinien gestartet, die das Zusammenspiel von Digital Services Act (DSA) und Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) betreffen. Ziel der Guidelines 3/2025 ist eine einheitliche Auslegung und Anwendung beider Rechtsrahmen durch die zuständigen Aufsichtsbehörden. Stellungnahmen können bis zum 31.10.2025 über die Website des EDSA eingereicht werden.

Die Leitlinien greifen zentrale Themen auf. So geht es um die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Erkennung und Entfernung illegaler Inhalte, die Rechte Betroffener in Melde- und Beschwerdeverfahren, den Umgang mit irreführenden Designmustern, die Transparenzpflichten und das Verbot bestimmter Formen von Profiling in der Werbung sowie die Risiken von Empfehlungssystemen. Auch der Schutz Minderjähriger und die Verpflichtung sehr großer Plattformen und Suchmaschinen zur Bewertung und Minderung systemischer Risiken werden hervorgehoben. Überdies soll die Abstimmung von Verhaltenskodizes unter DSA und DSGVO sowie die enge Zusammenarbeit zwischen Datenschutzaufsichtsbehörden, DSA-Behörden und der Europäischen Kommission gestärkt werden.

Weiterführende Informationen:

https://www.edpb.europa.eu/our-work-tools/documents/public-consultations/2025/guidelines-32025-interplay-between-dsa-and-gdpr_de

https://www.edpb.europa.eu/system/files/2025-09/edpb_guidelines_202503_interplay-dsa-gdpr_v1_en.pdf

Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa)

EUSTa veröffentlicht Jahresbericht 2024

Die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa) hat ihren Jahresbericht 2024 veröffentlicht. Danach führte die EUSTa zum Jahresende 2024 insgesamt 2.666 aktive Ermittlungen mit einem geschätzten Schaden für den EU-Haushalt von 24,8 Mrd. Euro. Im Jahr 2024 wurden 1.504 neue Ermittlungen eröffnet.

Mehr als die Hälfte des geschätzten Gesamtschadens (13,15 Mrd. Euro) entfiel auf grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrug. Zugleich verarbeitete die EUSTa im Jahr 2024 insgesamt 6.547 Straftatmeldungen, erhob 205 Anklagen und forr Vermögenswerte in Höhe von 849 Mio. Euro ein. Die EUSTa hebt hervor, dass ihr Aufgabenaufwuchs weiter anhält und die europäische Anti-Betrugs-Architektur entsprechend gestärkt werden müsse.

Weiterführende Informationen:

<https://www.eppo.europa.eu/en/media/news/2024-annual-report-eppo-leading-charge-against-eu-fraud>

https://www.eppo.europa.eu/sites/default/files/2025-03/EPPO%20Annual%20Report%202024_0.pdf

Kontakt:

Dr. Almut Schneider

Referat LV EU 1, Leitung Fachpolitik Justiz

almut.schneider@lv-eu.nrw.de